



Termine Juni 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.06.2017	15.06.2017 ⁴	07.06.2017
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017 ⁴	07.06.2017
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017 ⁴	07.06.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁵	12.06.2017	15.06.2017 ⁴	07.06.2017
Sozialversicherung ⁶	28.06.2017	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.06.2017 ein gesetzlicher Feiertag ist (Fronleichnam), endet die Frist mit Ablauf des 16.06.2017.
- ⁵ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- ⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.06.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Bei Berechnung nicht abzugsfähiger Zinsen sind Verluste des laufenden Jahrs vorrangig mit Unterentnahmen der Vorjahre auszugleichen

Bei der Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben ist zweistufig zu prüfen, ob sie steuerlich abzugsfähig sind. Zunächst muss geklärt werden, ob der betreffende Kredit betrieblich oder privat veranlasst ist. Wenn er betrieblich veranlasst ist, muss außerdem geprüft werden, in welchem Umfang die Zinsen steuerlich abziehbar sind. Zinsen für Investitionskredite sind hierbei auszusondern.

Beruhend die betrieblich veranlassten Zinsen auf Überentnahmen, sind sie in Höhe von 6 % der Überentnahmen nach Abzug eines Freibetrags von 2.050 € nicht abzugsfähig. Dabei werden auch die Über- und Unterentnahmen der Vorjahre einbezogen. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen höher als die Summe des Gewinns und der Einlagen sind. Eine Unterentnahme liegt umgekehrt vor, wenn die Entnahmen niedriger als die Summe des Gewinns und der Einlagen sind. Verluste gehören nicht zu den Entnahmen, obwohl sie das Kapitalkonto mindern.

Das Finanzgericht München hat entschieden, wie Verluste bei Unterentnahmen im Rahmen dieser Berechnungen zu berücksichtigen sind. Sie sind vorrangig mit Unterentnahmen des jeweiligen Verlustjahrs und des Vorjahrs auszugleichen bzw. zu verrechnen. Sind die Verluste höher als diese Unterentnahmen, ist der Saldo zum Ende des Wirtschaftsjahrs festzuhalten und in den Folgejahren mit den dann getätigten Unterentnahmen zu verrechnen. Das Gericht teilt mit diesem Urteil die Auffassung der Finanzverwaltung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.





Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2014:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.





Günstigere Berechnung der zumutbaren Belastung

Das Sammeln von Arztrechnungen und Apothekenquittungen lohnt sich jetzt noch mehr als bisher, denn der Bundesfinanzhof hat die Berechnung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen zugunsten der Steuerzahler geändert.

Krankheitskosten können grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Sie werden jedoch um die zumutbare Belastung gekürzt. Diese bestimmt sich nach dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte. Sie beträgt zwischen einem und sieben Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. In drei Stufen steigt die zumutbare Belastung mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte an. Bislang wurde der ermittelte Prozentsatz auf den kompletten Gesamtbetrag der Einkünfte einer Stufe angewendet.

Nach der neuen Berechnung wird nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt, mit dem höheren Prozentsatz belastet. Dadurch ist gegenüber der früheren Berechnung die zumutbare Belastung bei höheren Einkommen geringer und folglich die Steuerersparnis höher.

Beispiel: Ein Ehepaar mit einem Kind hat in einem Jahr 4.148 € an Krankheitskosten gezahlt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute beträgt 51.835 €. Nach der bisherigen Berechnungsmethode beträgt die zumutbare Belastung der Eheleute 4 % von 51.835 €, also 2.073,40 €.

Nach der neuen Berechnungsmethode ist die zumutbare Belastung in drei Schritten zu ermitteln:

bis 15.340 €	2 %	306,80 €
bis 51.130 €	3 %	1.073,70 €
bis 51.835 €	4 %	28,20 €
zumutbare Belastung		1.408,70 €

Es werden damit 664,70 € Krankheitskosten zusätzlich berücksichtigt.

Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung

Ein seit 1991 verheiratetes Ehepaar wohnte seit 2001 getrennt. Für 2012 lehnte das Finanzamt deshalb eine Zusammenveranlagung ab.

Das Ehepaar argumentierte dagegen, dass es lediglich räumlich, nicht aber persönlich und geistig getrennt lebte. Die Ehefrau war als Ärztin berufstätig und nur wegen der schwierigen familiären Situation durch die im selben Haus lebende pflegebedürftige Mutter des Mannes ausgezogen. Die Eheleute trafen sich weiterhin regelmäßig abends und an Wochenenden und unternahmen gemeinsame Ausflüge, Urlaube und sonntägliche Kirchenbesuche. Die Kosten hierfür und den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes trugen beide stets gemeinsam. Andere Partner gab es niemals. Außerdem war geplant, auf einem gemeinsamen Grundstück einen Bungalow zu errichten, um dort wieder zusammenzuziehen.

Diese Argumente überzeugten das Finanzgericht Münster. Es glaubte dem Ehepaar, die persönliche und geistige Gemeinschaft trotz der räumlichen Trennung aufrechterhalten zu haben. Dass das Ehepaar grundsätzlich getrennt wirtschaftete und getrennte Konten führte, sei heutzutage auch bei räumlich zusammen lebenden Eheleuten üblich.

Zuordnungsregelung für Sonderbetriebsvermögen im Falle einer mittelbaren Beteiligung

Die Gewinnanteile der an einer Personengesellschaft beteiligten Mitunternehmer führen bei ihnen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Erfolgt die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, sind dabei die Wirtschaftsgüter einzubeziehen, die die Mitunternehmer dem Betrieb zur Nutzung überlassen. Unerheblich ist, ob es sich um positive oder negative Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens der Gesellschafter handelt. Sich daraus ergebende Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben sind in die Gewinnermittlung einzubeziehen.

Als Sonderbetriebsvermögen werden alle Wirtschaftsgüter bezeichnet, die dem Betrieb der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder der Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters (Sonderbetriebsvermögen II) dienen. Überlässt ein Mitunternehmer der Gesellschaft ein ihm gehörendes Grundstück zur betrieblichen Nutzung, handelt es sich um Sonderbetriebsvermögen I. Bei einer GmbH & Co. KG stellen die den Kommanditisten gehörenden Anteile an der Komplementär-GmbH Sonderbetriebsvermögen II dar.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs spielt es für diese Beurteilung keine Rolle, ob ein Gesellschafter an dem betreffenden Unternehmen unmittelbar oder nur mittelbar beteiligt ist. Eine mittelbare Beteiligung liegt z. B. vor, wenn ein Unternehmer A alle Gesellschaftsanteile an einer Personengesellschaft B hält, die wiederum alle Gesellschaftsanteile an der Personengesellschaft C hält. Dadurch kann A die Geschicke der Gesellschaft C zwar nicht direkt, aber über seine Beteiligung an B lenken. Im Falle einer doppelstöckigen Personengesellschaft kann somit für den Gesellschafter der Obergesellschaft Sonderbetriebsvermögen II bei der Untergesellschaft gebildet werden.





Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften: Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit

Ein Steuerpflichtiger hatte innerhalb von zehn Jahren 40 Vorratsgesellschaften an verschiedene Erwerber jeweils noch im Jahr der Gründung veräußert.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass er damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte.

Als Gewerbebetrieb gilt eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit mit der Absicht Gewinn zu erzielen. Die Tätigkeit darf nicht Land- und Forstwirtschaft, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit sein. Außerdem muss der Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung überschritten sein. Das ist der Fall, wenn das Vermögen umgeschichtet und nicht nur dessen Substanz im Sinne einer Fruchtziehung genutzt wird.

Für die private Vermögensverwaltung war hier bereits untypisch, in zehn Jahren 40 GmbHs zu gründen und zu veräußern und schon bei Gründung zu beabsichtigen, die Beteiligungen wieder zeitnah zu veräußern. Allein die Anzahl der Gründungs- und Veräußerungsvorgänge ist zwar kein zwingendes Indiz, wohl aber eine durchschnittliche Haltedauer von unter einem Jahr. Eine derart kurze Haltedauer deutet bei nicht börsengehandelten Unternehmensbeteiligungen darauf hin, dass die Umschichtung des Vermögens im Vordergrund steht.

Entschädigung für ehrenamtliche Richter kann der Einkommensbesteuerung unterliegen

Wird ehrenamtlichen Richtern eine Entschädigung für entgangene Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit gezahlt, unterliegt diese der Einkommensteuer. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis ist dagegen nicht steuerbar, so der Bundesfinanzhof.

In dem entschiedenen Fall erhielt ein Angestellter als Schöffe beim Landgericht Entschädigungen für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag. Das Finanzamt sah die Entschädigungen insgesamt als steuerpflichtige Einnahmen an. Doch nur die Entschädigung für den Verdienstausschlag ist steuerbar. Sie tritt an die Stelle entfallender Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit.

Abzinsung einer Rückstellung für die Rekultivierung betrieblicher Grundstücke

Übernimmt ein Pächter eines Grundstücks in einem Vertrag gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks die Verpflichtung, die Rekultivierung des Grundstücks vorzunehmen, so muss er für die ihm daraus entstehenden künftigen Aufwendungen in der Handels- und Steuerbilanz eine Rückstellung bilden und jährlich (ratierlich) erhöhen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass eine für Deponierekultivierung angesammelte Rückstellung in der Steuerbilanz abzuzinsen ist. Abzinsungszeitraum ist der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung.

Hinweis: Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind in der Steuerbilanz grundsätzlich abzuzinsen. Ausgenommen hiervon sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen, deren Laufzeiten am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate betragen, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung bzw. Vorausleistung beruhen.

Außergewöhnliche Belastungen: Zivilprozesskosten im Zusammenhang mit einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Bestattung eines Angehörigen oder Unwetterschäden entstehen. Die Ausgaben müssen den Umständen nach notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Entsprechende Ausgaben können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte steuermindernd abgezogen werden.

Prozesskosten sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Ausnahmsweise sind Prozesskosten doch abzugsfähig, wenn der Prozess zur Abwendung einer Bedrohung der Existenz geführt wird oder den Kernbereich des menschlichen Lebens berührt.

Droht die Gefahr, dass ohne Führung eines Prozesses ein Gebäude nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden kann, können nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts abziehbare außergewöhnliche Belastungen vorliegen. Ist jedoch, wie im vorliegenden Fall, lediglich der Keller nicht mehr nutzbar, genügt diese Beeinträchtigung zur Anerkennung etwaiger Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen nach Auffassung des Gerichts nicht.





Keine Kürzung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage durch um EU-Fördermittel geminderte Entgelte

Ein in der Rechtsform der GmbH & Co. KG betriebener Großhandel für Obst und Gemüse vermarktete die von den angeschlossenen Erzeugern produzierten und gelieferten Produkte. Als anerkannte landwirtschaftliche Erzeugerorganisation war sie berechtigt, einen sog. Betriebsfonds einzurichten. Dafür erhielt sie Beihilfen der EU. Damit durften Investitionen zur Qualitätssteigerung, Methoden zur umweltfreundlicheren Produktion u. a. gefördert werden. Der Fonds speiste sich je zur Hälfte aus Beiträgen der in der Erzeugerorganisation zusammengeschlossenen Erzeuger und der finanziellen Beihilfe der EU.

Die Erzeugerorganisation lieferte die von ihr erworbenen Investitionsgüter an die ihr angeschlossenen Produzenten. Der den Produzenten in Rechnung gestellte Rechnungsbetrag war um die aus dem Betriebsmittelfonds stammenden EU-Fördermittel gemindert. Sie wurden als steuerfreier Zuschuss angesehen, der nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dieser Sichtweise nicht. Nach seiner Auffassung gehören zum Entgelt für die Lieferung von Investitionsgütern durch die Erzeugerorganisation an die ihr angeschlossenen Produzenten neben den in Rechnung gestellten Beträgen auch die EU-Fördermittel. Es handele sich dabei um ein Entgelt von dritter Seite. Die Verwendung der Betriebsfondsmittel stelle eine unmittelbar mit dem Preis zusammenhängende Subvention dar.

Möglicherweise muss der Bundesfinanzhof über den Fall entscheiden.

Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei

Schüler können in den Ferien im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Dauer des Ferienjobs bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen höchstens drei Monate beträgt. Bei einer Arbeitswoche unter fünf Tagen dürfen gesamt 70 Arbeitstage nicht überschritten werden. Eine geringfügige Beschäftigung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn diese berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450 € im Monat übersteigt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen kurzen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sog. Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20. Juli bis 1. September 2017 montags bis freitags in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von insgesamt 900 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate arbeitet. Am 1. Oktober 2017 vereinbarten sie, dass Paul fortan für monatlich 450 € weiterarbeitet. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsabgaben, Pauschalsteuer und Umlagen an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu entrichten. Außerdem wird ein Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung einbehalten, sofern Paul keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.

Hinweis: Wegen weiterer zu beachtender Vorschriften (z. B. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie) sollte eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.

